

Zweckvereinbarung

über die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsbeamten

Zwischen dem Landkreis Germersheim

einerseits

und den Städten Germersheim und Wörth am Rhein

sowie den Verbandsgemeinden

Bellheim

Hagenbach

Jockgrim

Kandel

Lingenfeld

Rülzheim

andererseits

wird aufgrund des § 12 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit §§ 5 und 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) und der 1. DVO hierzu vom 02.01.1958 (GVBl. S. 9) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes vereinbart.

§ 1

Für den Landkreis Germersheim, die Städte Germersheim und Wörth sowie die Verbandsgemeinde Bellheim, Hagenbach, Jockgrim, Kandel, Lingenfeld, Rülzheim wird ein gemeinsamer Vollstreckungsbeamter bestellt. Anstellungskörperschaft des Vollstreckungsbeamten ist der Landkreis Germersheim.

§ 2

Der gemeinsame Vollstreckungsbeamte untersteht der allgemeinen dienstlichen und sachlichen Weisung des Landrats. Der Landrat übt auch die Dienstaufsicht aus.

Für die Ausführung eines Vollstreckungsauftrages ist jedoch die den Auftrag erteilende Behörde sachlich weisungsberechtigt.

Der Landrat händigt dem Vollstreckungsbeamten einen Dienstausweis aus, aus dem die Bestellung als gemeinsamer Vollstreckungsbeamter hervorgeht.

§ 3

Die Vollstreckungsaufträge sind von den Städten Germersheim und Wörth und den Verbandsgemeinden der Kreisverwaltung -Kreiskasse- Germersheim zu erteilen.

Die Aufträge werden außer im Falle einer Gefährdung des durch die Vollstreckungsmaßnahmen herbeizuführenden Erfolges, nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

...

Verletzt der gemeinsame Vollstreckungsbeamte vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflicht in Ausführung eines von der vertragsschließenden Partei (Stadt, Verbandsgemeinde) erteilten Vollstreckungsauftrages und wird der Landkreis rechtskräftig zum Ersatze des aus der Amtspflichtverletzung entstehenden Schadens verurteilt, so ist die Vertragspartei im Innenverhältnis zur Freistellung des Landkreises insoweit verpflichtet, als der Schaden auf den Vollstreckungsauftrag selbst oder eine Weisung der Vertragspartei an den Vollstreckungsbeamten zurückzuführen ist und der Schaden durch Versicherung nicht gedeckt ist; die Vertragspartei trägt im Falle der Freistellung die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren und Auslagen.

Wird der Landkreis auf Grund einer behaupteten Amtspflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift verklagt, so ist der beteiligten Vertragspartei der Streit zu verkünden.

Kann ein Vollstreckungsauftrag auf Grund der Personallage des Landkreises oder sonstigen nicht abwendbaren Umständen nicht zeitgerecht durchgeführt werden, übernimmt der Landkreis für den dadurch evtl. entstehenden Schaden keine Haftung.

§ 5

Über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen des gemeinsamen Vollstreckungsbeamten entscheidet diejenige Behörde, in deren Auftrag der Vollstreckungsbeamte gehandelt hat, sofern für die Entscheidung nicht der Kreisrechtsausschuß zuständig ist. Im Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuß oder einem evtl. notwendigen gerichtlichen Verfahren ist diese Behörde und nicht die Anstellungskörperschaft Beteiligte bzw. Partei.

§ 6

Die dem Landkreis Germersheim durch diese Zweckvereinbarung entstehenden Kosten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt verteilt:

- a) Als fester Grundbetrag ist von den Städten Germersheim und Wörth am Rhein und den Verbandsgemeinden ein Betrag von je 500,00 DM im Jahr zu zahlen.

Für den Landkreis wird ein Grundbetrag von 2.500,00 DM im Jahr in Ansatz gebracht.

- b) Zur Deckung der nach Abzug der Grundbeträge nach Buchstabe a und der im Vollstreckungsverfahren eingegangenen Gebühr und Auslagen verbleibenden Kosten des Landkreises ist ein Betrag für jeden durch den Vollstreckungsbeamten erledigten Vollstreckungsauftrag zu entrichten.

Der auf einen Vollstreckungsauftrag entfallenden Anteil berechnet sich nach den verbleibenden ungedeckten Kosten zu der Gesamtzahl der Vollstreckungsaufträge, jeweils bezogen auf ein Rechnungsjahr.

(Beispiel: ungedeckte Kosten 50.000,00 DM : 5.000 Aufträge = 10,00 DM je Vollstreckungsauftrag).

Der Grundbetrag nach Buchstabe a) ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig; die Beträge zu Buchstabe b) werden vom Landkreis nach Abschluß jeden Rechnungsjahres errechnet und gesondert angefordert.

§ 7

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsesetzes.

§ 8

Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur für den Schluß eines Rechnungsjahres zulässig; sie hat spätestens drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich zu erfolgen.

Germersheim, den 08. Juli 1985
-Kreisverwaltung-

Stöckle
Landrat

Germersheim, den 10. Juli 1985
-Stadtverwaltung-

Bürgermeister

Wörth, den
-Stadtverwaltung-

Bürgermeister

Bellheim, den 17. Juli 1985
-Verbandsgemeindeverwaltung-

Bürgermeister

Hagenbach, den 18. Juli 1985
-Verbandsgemeindeverwaltung-

Bürgermeister

Jockgrim, den 19. Juli 1985
-Verbandsgemeindeverwaltung

Bürgermeister

Kandel, den
-Verbandsgemeindeverwaltung-
In Vertretung:

Kuhn
2. Beigeordneter

Lingenfeld, den 29. Juli 1985
-Verbandsgemeindeverwaltung-

Bürgermeister

Rülzheim, den 08. August 1985
-Verbandsgemeindeverwaltung-

Bürgermeister
